



## SWISSRECA Publikationsrichtlinie

Betrifft Publikationen mit Ergebnissen aus SWISSRECA



SWISSRECA

Diese Richtlinien wurden erstellt, um folgendes sicherzustellen:

- Der Zugriff auf die Daten ist einheitlich geregelt
- Das Register SWISSRECA wird einheitlich in Publikationen erwähnt
- Die Co-Autorenschaft ist festgelegt

### 1. Welche Art von Publikationen sind betroffen?

- Abschlussarbeiten ab Niveau Höhere Fachschule (HF)
- Artikel für Fachzeitschriften und Fachbücher
- Studien jeglicher Art

### 2. Wer darf Ergebnisse aus SWISSRECA publizieren?

- Organisationen welche Daten ins Register eingeben und dementsprechend ein Login haben, dürfen mit den von ihnen erfassten Daten Ergebnisse publizieren. Als Methode der Datenerfassung muss SWISSRECA erwähnt werden. Es wird empfohlen, den IVR als Beratungsinstanz hinzuzuziehen.
- Organisationen und Personen, welche Publikationen mit Ergebnissen aus SWISSRECA anstreben, können dies beim IVR beantragen. Zu einem Antrag gehören folgende Informationen:
  - Für Studien ist ein Studienprotokoll (Hypothese, Methodik, Endpunkte) einzureichen.
    - Ausserdem ist eine Bewilligung der swissethics vorzulegen, falls nicht komplett anonymisierte Daten verwendet werden sollen.
  - Für Abschlussarbeiten ab Niveau HF, Artikel in Fachzeitschriften und Fachbücher ist ein Abstract einzureichen.
  - Die benötigten Datenfelder (z.B. Datenfeld: «Anzahl Defibrillationen» und «Medikamente Rettungsdienst» aus dem Jahr 2020)
  - Die benötigten Ergebnisse (z.B. Anzahl Anwendung AED von Ersthelfern, Anzahl OHCA mit ROSC bis ins Spital aus dem Jahr 2021)
  - Werden Ergebnisse von namentlich genannten Organisationen erwähnt, wird eine schriftliche Zusage dieser Organisationen benötigt.
- Öffentliche Ergebnisse aus den SWISSRECA-Jahresberichten dürfen ohne Antrag verwendet werden.



### 3. Erwähnung

Der IVR sowie SWISSRECA sind an prominenter Stelle und in der der entsprechenden Sprache des Dokuments als Quelle zu erwähnen:

- D: SWISSRECA - Interverband für Rettungswesen (IVR-IAS)
- F : SWISSRECA – interassociation de sauvetage (IVR-IAS)
- I: SWISSRECA – interassociazione di salvataggio (IVR-IAS)
- EN: SWISSRECA - Interassociation of Rescue (IVR-IAS)

### 4. Entscheidungsprozess

Der eingereichte Antrag wird geprüft und kann abgelehnt werden. Eine Ablehnung wird immer schriftlich begründet und kann vorläufigen Charakter haben. Situativ können beanstandete Punkte durch den Antragsteller korrigiert und erneut eingereicht werden.

Ein positiver Entscheid wird immer schriftlich mitgeteilt. Der positive Bescheid kann ggf. an Bedingungen geknüpft sein und/oder Empfehlungen vom IVR enthalten.

### 5. Co-Autorenschaft

Der IVR behält sich vor eine Co-Autorenschaft für sich zu beanspruchen.

### 6. Verpflichtung

Der Empfänger der Ergebnisse verpflichtet sich, sich an die oben genannten Richtlinien zu halten. Dem IVR wird die endgültige Version der Arbeit als PDF zugestellt. Sofern aus rechtlichen Gründen nichts dagegenspricht, darf sie durch den IVR auf der SWISSRECA Homepage veröffentlicht werden.

### 7. Aufwandentschädigung

Nach eingereichtem Antrag entscheidet der IVR über eine etwaige Entschädigung des Aufwandes. Dies wird mit den Antragstellern abgesprochen. Das Einreichen eines Antrages zieht keine Kosten nach sich.

### 8. In welcher Form werden die Daten geliefert?

Falls kein selbständiger Export der Daten durch die teilnehmende Organisation vorgenommen wird, werden im Anschluss an den positiv entschiedenen Antrag die Daten per E-Mail oder passwortgeschützten Filetransfer übermittelt.

### 9. Rechtliche Grundlagen

Diese Publikationsrichtlinie ist Bestandteil des Vertrags zur Teilnahme an SWISSRECA.

Siehe §2 Abs. 2, §3 Abs. 2, §6 Abs. 1

Für Anträge sowie Fragen wenden Sie sich bitte an [andre.wilmes@ivr-ias.ch](mailto:andre.wilmes@ivr-ias.ch)